



Statuten

März 2026



Boot-Club-Augst
bca@boot-club-augst.ch
www.boot-club-augst.ch



1. Name und Sitz

Unter dem Namen Boot-Club Augst (BCA) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Augst. Er wurde am 5. Dezember 1980 gegründet, ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt:

- Förderung der wassersportlichen Interessen und der nautischen Freizeitaktivitäten
- die Pflege der Kameradschaft und des gesellschaftlichen Zusammenseins
- den verantwortungsvollen Umgang mit Natur und Gewässern und allen Wasserbenützer
- die Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber Behörden und Dritten

Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfeszwecke. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist. Natürliche Personen müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

4.1 Arten der Mitgliedschaft

- **Aktivmitglieder**
sind natürliche Personen, welche aktiv am Vereinsleben beteiligt sind. Aktivmitglieder haben ein Stimmrecht.
- **Passivmitglieder**
sind natürliche Personen, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen und seine Ziele fördern, jedoch nicht aktiv am Vereinsleben teilnehmen. Passivmitglieder haben ein Stimmrecht.
- **Ehrenmitglieder**
können Personen werden, die dem Verein während mindestens 20 Jahren angehört haben oder sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Vorstandsjahre werden dabei doppelt gezählt. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht und sind beitragsfrei.
- **Freimitglieder**
können auf Antrag des Vorstandes an die GV ernannt werden. Freimitglieder haben ein Stimmrecht und sind beitragsfrei.



4.2 Aufnahme

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme erfolgt provisorisch durch den Vorstand und ist an der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

4.3 Beendigung

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

4.4 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten bzw. Schädigung des Vereinsinteresse aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt provisorisch durch den Vorstand und ist an der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu bestätigen. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr bleibt geschuldet.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle

6. Die Mitgliederversammlung

- Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.
- Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 4 Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.
- Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 15 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.
- Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
- Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:
 - a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b. Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten/der Präsidentin
 - c. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle.
 - f. Festsetzung der Mitgliederbeiträge



- g. Kenntnisnahme über das Jahresprogramm
 - h. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - i. Änderung der Statuten
 - j. Entscheid über Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern.
 - k. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.
- Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 - Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Präsidentin/Präsident den Stichentscheid.
 - Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
 - Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

7. Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus 3 bis 6 Personen.
- Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
 - a. Er erlässt Reglemente.
 - b. Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
 - c. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen
- Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- Im Vorstand sind folgende Ressorts (Ämterkumulation ist möglich) vertreten:
 - a. Präsidium
 - b. Vizepräsidium
 - c. Finanzen
 - d. Aktuariat
 - e. Beisitzer
- Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.
- Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
- Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

8. Die Revisionsstelle

- Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.



- Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.
- Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

9. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

10. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen, wenn mindestens Drei Viertel der Mitglieder daran teilnehmen.

Nehmen weniger als Drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

13. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich, ihr Schiff nach bestem Wissen und Gewissen zu führen und die geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie die Regeln der Schifffahrt jederzeit einzuhalten.

14. Vereinswimpel und Signet

Der Boot-Club Augst kann einen Vereinswimpel in den Farben Rot, Blau, Weiss und Gelb führen. Das Signet zeigt den Augster Löwenkopf mit gelber Krone auf blauem Anker auf drei weissen Wellen in roter Grundfläche.



15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 20. März 2026 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Sie ersetzen alle früheren vorhergehenden Versionen.

Datum, Ort Augst, 20.03.2026

Die Präsidentin:

J. P. Pelsch